

Im Rahmen der 1. Zusammenziehung von meet B(w) am 18. und 19. März 2026 an der Universität der Bundeswehr München rückt ein zentrales Thema in den Mittelpunkt: Frauengesundheit, Leistungsfähigkeit und Sichtbarkeit im Dienst. Frauen stehen im Berufsalltag – militärisch wie zivil – vor besonderen körperlichen, psychischen und strukturellen Herausforderungen. meet B(w) schafft Raum für Wissen, Austausch und konkrete Strategien, um Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Selbstwirksamkeit nachhaltig zu stärken. Hierfür werden am 19. März 2026 sechs Workshops vorbereitet. Sie vermitteln Wissen, Entlastung und alltagstaugliche Handlungsmöglichkeiten für Frauen im militärischen und zivilen Kontext. Im Dialog mit Vertreterinnen und Vertretern des BAPersBw und des Zivilpersonals stehen Themen wie Karrierewege, Sichtbarkeit, strukturelle Rahmenbedingungen und individuelle Handlungsspielräume im Fokus. Im Dezember waren Vertreterinnen des Netzwerks in Köln beim Präsidenten des BAPersBw,

Generalleutnant Sieger, und konnten dabei seine persönliche Unterstützung für die erste Zusammenziehung sicherstellen.

Weitere Details finden Sie auf der Homepage [www.meetbw.de](http://www.meetbw.de).

### Zugang zu den Gruppen des Fachbereichs Beteiligungsrechte in der Community des DBwV

Alle neugewählten und auch die wiedergewählten Mitglieder sollten ihren Zugang zur Community prüfen und falls noch nicht geschehen zur Freischaltung beantragen. Die Gruppen für „Betriebsräte, Gleichstellungsbeauftragte und -vertrauensfrauen, Jugend- und Auszubildendenvertretungen, Personalräte, Schwerbehindertenvertretungen und Vertrauenspersonen“ stehen zum Austausch und zur Nutzung für Sie bereit. Melden Sie sich an und beteiligen sich an diesem Format. Einziger erforderlicher Schritt ist die Anmeldung in der Community des DBwV unter <http://community.dbwv.de> und der Antrag auf Aufnahme in die jeweilige Gruppe.

Ihr  
**Sascha Altenhofen,**  
**Oberstabsfeldwebel**



Foto: DBwV/Mario Flynn

## Der Versetzungsschutz der Vertrauenspersonen

Das Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetz (SBG) schützt Vertrauenspersonen unter anderem vor unfreiwilligen Versetzungen, da sie ohne diesen Schutz ihr Amt vor Ablauf der Amtszeit infolge der Versetzung verlieren würden. Eine freiwillige Versetzung ist dagegen jederzeit möglich. Unter welchen konkreten Voraussetzungen der Versetzungsschutz greift, soll im Folgenden dargestellt werden.

Der Versetzungsschutz der Vertrauenspersonen ist in § 16 Abs. 1 Satz 1 SBG geregelt. Vertrauenspersonen dürfen danach während der Dauer ihres Amtes gegen ihren Willen nur versetzt werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung ihrer Stellung als Vertrauensperson aus dienstlichen Gründen unvermeidbar ist.

Unter Versetzung ist eine truppdienstliche Maßnahme zu verstehen, die eine nicht nur vorübergehende Dienstleistung in einer anderen Dienststelle oder an einem anderen Dienstort veranlasst (Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Beschluss vom 26. Juni 2025 – 1 WB 64.24 –, juris, Rn. 34). Nur eine solche Maßnahme kann den Versetzungsschutz auslösen.

Das Setzen auf ein dienstpostenähnliches Konstrukt ist dagegen keine solche Versetzung, wie das BVerwG klarstellte (BVerwG, Beschluss vom 26. Juni 2025 – 1 WB 64.24 –, juris, Rn. 34). Bei der Ver-

setzung auf ein dienstpostenähnliches Konstrukt ändert sich gewöhnlich nichts an der Zuordnung zur bisherigen Dienststelle. Es findet damit in der Regel kein Wechsel von einer Dienststelle zu einer anderen statt, wie bei der Versetzung gefordert. Vielmehr ist die Vertrauensperson weiterhin personalwirtschaftlich in der bisherigen Dienststelle zu führen. Ein Wechsel erfolgt lediglich bezüglich des innegehaltenen Dienstpostens. Eine Berufung auf den § 16 SBG ist damit ausgeschlossen.

Liegt eine Versetzung im Sinne des § 16 SBG vor, muss diese nicht nur gegen den Willen der Vertrauensperson erfolgen, sondern auch dienstlich unvermeidbar sein. Die dienstlichen Gründe sind der Vertrauensperson mitzuteilen. Eine Versetzung ist dienstlich unvermeidbar, wenn Gründe vorliegen, welche keine andere Option zulassen als die Versetzung der Vertrauensperson (vgl. Gronimus, SBG, § 16 Rn. 8b). Gibt es dagegen mindestens einen weiteren Soldaten, der rechtmäßig versetzt werden darf, kann die Versetzung der Vertrauens-



Im Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetz ist unter anderem der Versetzungsschutz von Vertrauenspersonen geregelt.

Foto: DBwV/Krause

person nur mit ihrer Zustimmung erfolgen (vgl. Gronimus, SBG, § 16 Rn. 9).

Der Versetzungsschutz greift nicht erst mit der Annahme des Ehrenamts, sondern bereits mit Wahlvorschlag bis zum Wahltag. Auch die Stellvertretung ist vor Versetzungen geschützt, wenn und solange sie in Vertretung der ausscheidenden oder vorübergehend verhinderten Vertrauensperson die Aufgaben wahrnimmt.

Bevor ein Einverständnis zu einer Versetzung erteilt wird, sollte die Vertrauensperson die Versetzung unter Berücksichtigung des damit verbundenen Verlusts des Ehrenamts für sich prüfen. Nach Eröffnung der Versetzungsverfügung kann ein bereits erteiltes Einverständnis mit der Versetzung nicht mehr widerrufen werden. **DBwV**